

Synopse

| alt | neu |
|---|---|
| <p>§ 3 Abs. 3</p> <p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,0 b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,2 c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,4 d) bei 4-geschossiger Bebaubarkeit 1,5 e) bei 5-geschossiger Bebaubarkeit 1,6 f) bei 6-geschossiger Bebaubarkeit 1,7 g) für jedes weitere Geschoß zusätzlich 0,05</p> | <p>§ 3 Abs. 3</p> <p>(3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:</p> <p>a) bei 1-geschossiger Bebaubarkeit 1,0 b) bei 2-geschossiger Bebaubarkeit 1,25 c) bei 3-geschossiger Bebaubarkeit 1,50 d) bei 4- und 5-geschossiger Bebaubarkeit 1,75 e) bei 6- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00</p> |
| <p>§ 3 Abs. 11</p> <p>11) Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als Geschosszahl der Durchschnitt der zulässigen Geschosszahlen, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl auf- bzw. abgerundet wird.</p> | <p>§ 3 Abs. 11</p> <p>11) Sind für ein Grundstück mehrere Geschosszahlen festgesetzt, so gilt als zulässige Geschosszahl die Höchstzahl der vorhandenen oder festgesetzten Geschosse.</p> |
| <p>§ 4</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 4,62 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.</p> | <p>§ 4</p> <p>(1) Der Beitrag beträgt 3,26 € je Quadratmeter Veranlagungsfläche.</p> |